

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauergewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurern-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachel- und Steinzeugindustrie, in Scheibenspösereien und Glasereien, für Glöbfer, Puzer, Stuckateure, Alpkaltteure, Flötlerner, Fliesenleger, Ofenmacher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom **Deutschen Bauergewerksbund** Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abständen Rabatt. Der nur als Karzarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Millimeterzeile 3 M., Anzeigen der Bauergewerkschaften Zeile 50 M.

Wer regiert in Deutschland?

„Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut!“ Nach diesem einfachen Rezept regierten einst in Preußen-Deutschland die Konservern, die heutigen Deutschen national. Der Junker befehlt und die Minister tun. Ein trasser Interessensstandpunkt beherrscht, ehe die Republik hier einigermaßen Wandel schaffte, die Entschuldigungen der Regierung. Was das für die feudale Junkerkasse bedeutete, welche Vorteile diese aus solchen unwürdigen Zuständen zog und wie sehr die Junker danach gieren, die „alte gute Zeit“ wieder aufleben zu lassen, beweist wohl am besten das Verhalten der Deutschnationalen in der Fürstenabfindungsfrage. Natürlich auf Kosten der Allgemeinheit wollen sie Fürsten, auch solchen, die im Weltkriege als feindliche Generäle gegen Deutschland kämpften, Hunderte von Goldmillionen und unermessliche Güter zuschanzen; immer in der stillen, aber nicht unbegründeten Hoffnung, daß diese Werte die Kriegsschatten der Reaktion stärken und zur Niederkämpfung des Volkswillens und zur Wiederherstellung des alten Feudalrechtes beitragen werden.

Das deutsche Volk denkt nicht im entferntesten daran, sich Millionen vom Munde abzusparen, um ehemalige Potentaten zu beschenken. Es will nichts mehr wissen vom alten Junkerregiment mit Mätressen und schwarzwehenden Ministern. Und es will aufhören mit jenen Gewalten der Republik, die ihrer nicht würdig sind. Viel Arbeit ist hier noch zu verrichten. Zwar ist der Junker bei uns nicht mehr wie früher allmächtig. Das Wort vom absoluten König, der des Junkers Willen tut, gilt nicht mehr in dem Ausmaße wie früher; jedoch gibt es bei uns Industrielle, die sich, wie ehemals die Junker, allmächtig fühlen und immer wieder eine Gesetzesverfälschung offenbaren, die der des ehemaligen allmächtigen Junkers verteuelt ähnlich sieht. Es handelt sich um jene Dunkelmänner in der Republik, für die eine Regierung nichts anderes ist, als ein Apparat, den eigenen Interessen zu dienen; denen es aufs Geld nicht ankommt, wenn es heißt, die Feinde der Republik zu unterstützen, wie die Weltgeschichte der Arbeitgeberverbände an die Fernemörder in der schwarzen Reichswehr beweisen.

Vor Wochen haben wir erlebt, daß die Unternehmer (Jah! Meißinger) dem Arbeitsministerium ganz bestimmte Richtlinien zuungunsten der Arbeiter für die Lohnschlichtung vorschreiben wollten. Das erschien als der Höhepunkt der Unternehmerrückheit. Wer das aber annahm, läuhte sich. Noch toller als der Syndikus Meißinger treibt es der Syndikus Dr. Dermigel vom Reichsverband der deutschen Banken. Dieser Syndikus schießt den Vogel ab. Für die deutschen Banken und die Bankangestellten wurde am 23. Dezember 1925 ein Schiedsspruch gefällt, der als verbindlich erklärt werden soll. Die Banken aber wenden sich gegen die Verbindlichkeitsklärung, und Dr. Dermigel schreibt einen vertraulichen Brief an das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsfinanzministerium und das Reichsbankdirektorium. In diesem Brief wird der Reichsarbeitsminister beschuldigt, gegen das Gesetz und die bestehende Verordnung gehandelt zu haben, indem er den Schiedsspruch vom 23. Dezember 1925 zugelassen hatte. Am Schluß des längeren vertraulichen Schreibens der deutschen Banken wird betont, daß die beiden genannten Ministerien und das Reichsbankdirektorium stets Verständnis für die Notlage der Banken gehabt hätten, und die Bitte ausgesprochen, der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister sollten auf den Reichsarbeitsminister einwirken, um die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches vom 23. Dezember 1925 zu verhindern.

Man muß sich genau überlegen, was die deutschen Banken hier unternehmen. Sie puschen einen Minister gegen den andern auf und benutzen einen Teil des Kabinetts, um den andern Teil an der Ausführung einer

Politik zu hindern. Die Beteiligten müssen sich wie Marionetten vorfinden, die vom kleinen Synodus der Bankvereinigung gezogen werden. Können solche Vorfälle dazu beitragen, die Staatsautorität zu stärken und die Achtung weiter Kreise vor den regierenden Männern in der Republik zu steigern? Muß nicht die Meinung aufkommen, daß in dieser Regierung zu guter Letzt doch der Unternehmerrückheit bestimmt und entscheldet, wie ehemals unter dem alten Regime der feudale Junker?

Aber um die Wahrung der Staatsautorität kümmern sich unsere Unternehmer sehr wenig, wenn es heißt, ihrem besonderen Interessensstandpunkt zu dienen. Wie weit man hier geht und wie ungehemmt man sich über

werks. Das nicht zu entschuldigende Benehmen der Innungsleute wird das Ansehen des deutschen Handwerks selbstverständlich nicht fördern; es wird aber auch nicht zur Förderung der Autorität der Regierung beitragen. Und das ist es, was wir in diesem neuen Marionettenspiel bedauern. Man darf sich aber auch in der Reichsregierung nicht wundern, wenn unsere Innungskrawaller verrückt werden, weil man den Herren Meißinger und Dermigel ihre Fegestriche gestattet. Wenn man gegenüber einem Meißinger und Dermigel die Würde und Autorität der Staatsregierung genügend und von Anfang an gewahrt hätte, dann wäre man nicht in die läbliche Lage gekommen, sie gegenüber losgelassenen Innungsmeistern nicht wahren zu können. Würde und Staatsautorität sind zu guter Letzt Unparteilichkeit und Objektivität einer Regierung. Die Reichsregierung mache sich nur von dem bekannten Interessensklänge frei, der sich an ihre Fesseln heftet, und sie wird dem Staatsgedanken den besten Dienst tun.

Mahnung.

Sei nie Gewerkschaftsmitglied nur aus Eitelkeit, für solche Gefekthafigkeit ist unre Zeit zu ernst. Nicht um Personen dreht sich die Bewegung, Sie ist ein Ganzes, der Gesamtheit Regung, Des Arbeitsvolkes bittereres Streben Nach einem besseren, lebenswerten Leben. Die Allgemeinheit ist's, die für Dich tätig ist, In der als Einzelner Du nur ein Teilchen bist! *Caes.*

wichtige, für den Bestand eines Staates ausschlaggebende Dinge hinwegesetzt, mag am besten das Erlebnis des stellvertretenden Reichswirtschaftsministers Dr. Krohne beweisen. Der Reichsverband des deutschen Handwerks beschäftigte sich vor einigen Tagen mit dem Preisabbaugeß der Regierung. Das Gesetz sieht unter andern Abstellung von Mißständen auf dem Gebiete der Preisbildung vor, die sich besonders bei den Handwerkerinnungen, bei Bäckern, Schächtern usw. bemerkbar gemacht haben. Es handelt sich hier um die Abschaffung von Uebeln, die im Interesse unserer Wirtschaft geboten sind. An der Verammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks nahm nun auch der stellvertretende Reichswirtschaftsminister und Verkehrsminister Dr. Krohne teil. Er versuchte auch, eine Begrüßungsansprache an das deutsche Handwerk zu halten, worin er auf die Notwendigkeit der Preisabbauaktion der Reichsregierung hinwies. Der Minister wurde aber von den Handwerkern derartig heftig unterbrochen, daß er es vorzog, seine Rede nicht zu halten. Er konstatierte, daß von dem Geist, der einer allgemeinen Preisverbilligung günstig ist, nichts in dieser Verammlung zu spüren sei, packte dann seine Akten zusammen und verließ den unglücklichen Raum. Hinter ihm ging die Rebellion der Innungsleiter weiter, die, objektiv, wie sie nun einmal sind, das Preisabbaugeß der Regierung zur Abstellung von allgemein anerkannten Mißständen als ein „Ausnahmengesetz“ gegen das deutsche Handwerk erklärten.

Darüber werden ja nun die gesetzgebenden Körperschaften und die vom Volke gewählten Vertreter entscheiden müssen. Uns interessiert hier nur das wirklich unqualifizierte Benehmen der Verammlung gegenüber einem Minister, einem Vertreter der Reichsregierung, dem Volkshafter des höchsten Beamten in der Republik, des Reichspräsidenten. Seit die Junker in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts während des Verfassungskonfliktes den alten Wölfen und seinen Verwandten an die Latenzspäße hängen wollten, und seitdem der alte Schatzmacher Emil Rirdorf einem preussischen Minister den Hals abgab, mehr Mühe hat zu zeigen, als einem Minister in Deutschland wohl kaum so lächel mitgegeben worden, wie Herrn Dr. Krohne durch die Vertreter des Reichsverbandes des deutschen Hand-

Ein zeitgemäßes Urteil.

Ist eine bei Reinigungsarbeiten eines Mühlgrabens oder durch Strohstäben übertragene Infektion ein Betriebsunfall? Diese wichtige Frage ist nun entschieden worden. Sie ist für das Unfallwesen und für die spätere Urteilstätigkeit von Bedeutung. Der Fall ist folgender: Der Arbeiter Knorr war am 30. Juli 1924 vom Arbeitsnachweis Biegnitz für die Räumung des Mühlgrabens vermittelt worden. Er trat so mit vom 31. Juli 1924 an bei der Stadt Biegnitz in Diensten. Schon am 4. August mußte Knorr wegen einer plötzlich auftretenden Krankheit ins Krankenhaus eingeliefert werden. Von den Ärzten war der Verdacht der Weichigen Krankheit geäußert worden, die in der Übertragung von Krankheitskegemern ihre Ursache hat. In kurzer Folge trat Verschlimmerung des Krankheitszustandes und dann der Tod ein. Von der Witwe wurde bei der Stadt ein Antrag auf Rente gestellt. Die Stadt lehnte jeden Anspruch ab, da nicht Weichigenkrankheit vorliege. Dem Verwaltungskomitee der Witwe Knorr, Arbeitersekretär Genossen Lege, Biegnitz, gelang es im Prozeßwege, zugunsten der Witwe Knorr den Unfall als Betriebsunfall zur Anerkennung zu bringen.

Die Spruchkammer des Oberverwaltungsamts Biegnitz fällt am 25. Juli 1925 folgendes Urteil: Der besagte Magistrat der Stadt Biegnitz wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Februar 1925 verurteilt, der Klägerin vom 15. August 1924 an die gesetzliche Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Gründe: Durch Verzicht des Beklagten vom 9. Februar 1925 wurde der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Hinterbliebenenrente für ihren an den Folgen einer Infektionskrankheit im Betriebe der Stadtgemeinde Biegnitz verstorbenen Ehemann abgelehnt, da Infektionskrankheiten nicht zu den Krankheitsarten rechnen, die man sich durch einen Betriebsunfall zuziehen kann. Der Ehemann der Klägerin sei zwar nach den Angaben der Ärzte an den Folgen einer Infektionskrankheit (Weichigen Krankheit) gestorben, was jedoch nicht ausschließe, daß diese Infektion auch auf andere Ursachen als die Räumung des Mühlgrabens zurückzuführen sei. Der Verzicht stützt sich auf das Gutachten des Sanitätsrates Dr. Hoener in Biegnitz vom 25. Oktober 1924, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird. Gegen diesen Verzicht hat die Klägerin Verurteilung eingeleitet mit der Begründung, daß die Krankheit ihres verstorbenen Ehemannes von dem heutigen Kaiser und den Räumung der Mühlgrabens herrühre, an deren Räumung er mitgeworben habe. Ihr verstorbenen Ehemann sei vor diesem Ereignis ein gesunder Mann und seit ihm krank geworden.

Der Verzicht hat zu der Verurteilungsfähigkeit Stellung genommen und erklärt, daß sich mit Sicherheit niemals feststellen lassen werde, ob der Tod des verstorbenen Ehemannes der Klägerin eine Folge der Mühlgrabentrümmung gewesen sei, zumal ein derartiger Fall noch niemals eingetreten sei, trotzdem die Räumungsarbeiten ausschließlich einmal vorgenommen werden. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Oberverwaltungsamtes, Sanitätsrat Dr. Korb in Biegnitz, sich auf Grund der Akten gutachtlich wie folgt geäußert:

„Der Verzicht hat sich mit etwa in der Zeit vom 4. bis 9. August 1924 in Dalmatien, an „Wesanten“ gehandelt worden. Es bestand damals schon der Verdacht auf Weichigenkrankheit. Nach dem Aktenverlaufe ist mir dem Gutachten des Herrn Sanitätsrates Hoener hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausführungen an, über die Möglichkeit der Übertragung ist meines Erachtens zweifelsfrei durch die durch Akten, speziell durch deren Urin, anzunehmen; die durch

Kein Geld mehr nach der Hauptkasse abzuhenden. Bei Wiedereintreten der Bauaktion ist für einige Wochen ein Ertragsbeitrag zu erheben, der nur als Kampffonds für den jedenfalls im Frühjahr entstehenden Kampf zu verwenden ist.

Der Beitrag beträgt nach wie vor einen Stundenlohn. Die Bezirksleitung wird beauftragt, in Wort und Schrift die regie Propaganda für Erstarbung unserer Organisation im Industriemassstab vorzunehmen, wenn notwendig, auch im Reichsmassstab. Marken und Bücher hat sie in Berlin selbst herstellen zu lassen.

Der Bezirksverein Berlin tritt wieder offen dem Kartell der selbständigen Verbände bei. Der „Bauarbeiter“ wird abbestellt. Die Vereinsleitung wird beauftragt, dafür aller 2 Wochen den „Bauarbeiter“ herauszugeben.

Damit wäre in Berlin der „eigene Laden“ fertig. Man will wenn möglich — diesen Laden im „Reichsmassstab“ ausbauen. Das heißt also, die Bauarbeiterzerpitterung über das ganze Land auszuweiten. Diese beabsichtigte Schwächung der Bauarbeiter hält solche „Mentweggen“ natürlich nicht davon ab, kräftig die Trommel zu rühren für den „entscheidenden“ Kampf gegen die Bauunternehmer.

Das Ausschlossenenblatt jagt zu dieser Komödie, Kaiser mache den besonderen Laden nur deshalb auf, um sich sein Monopol zu sichern. Das Blatt muß es ja schließlich wissen. . . .

Somit aber sind in Deutschlands Gauen die Mitglieder des Ausschlossenenverbandes eifrig um ihre Wiedereinnahme in den Bauarbeiterverband bemüht. Jedenfalls überall so verfahren werden, wie wir born zu den Hamburger Vorgängen berichtet haben. Wargens werden unsere Mitglieder oder wird der Bundesvorstand einer Wiedereinnahme unter den bekannten Bedingungen im Wege stehen, wenn die Eigenschaften der um ihre Aufnahme Nachjudenden verbürgen, daß die Einigkeit und compacte Geschlossenheit des Bundes durch ihren Eintritt nicht gefährdet werden. Ueber allem muß eben stehen der geeinte Wille und die ernste Tat, unter freier Beachtung unserer Satzungen und gewerkschaftlichen Aufgaben. Nur das ist echte Einigkeit.

Im Ausschlossenenblatt Nummer 2 wird dagegen für „Einigkeit unter allen Umständen“ eingetreten. Unter allen Umständen — das machen wir natürlich nicht mit. Die Einigkeit in der Organisation allein macht es nicht. Wenn die Einigkeit erprießlich wirken soll, dann müssen die von uns festgelegten Gesichtspunkte vorhanden sein und rückfällig hochgehalten werden. Somit wird aus Einigkeit Perforation.

Da wir gerade beim Ausschlossenenblatt sind, sei eine Schwindelgeschichte richtiggestellt, die es kürzlich aus Bayern brachte. Es hieß da, in der Nürnberger Werbebermittlung, in der Kollege Bernhard gesprochen, sei trotz seines gegenteiligen Vermögens die bekannte Einheitsfrontresolution angenommen worden. Das ist erlogen. Die Einheitsfront ist gar nicht zur Abstimmung gebracht worden, dies wurde von der Versammlung auch nicht verlangt, nachdem erklärt war, die nächste Vertrauenskonferenz würde zu der Frage Stellung nehmen. In dieser Vertrauenskonferenz die tabuläre Richtung überhaupt. Ein Antrag, in der einer der nächsten Versammlungen einzubringen. Das gleiche Schicksal erlitt ein Antrag, der Versammlung gar nicht anwesend war — ein „Wirtschaftsrat“ auszusprechen wegen seiner „Schlappheit“ in der Haltung auf dem Dresdener Gewerkschaftskongress zur Industrieverbandsfrage. Ferner wurde ein Antrag abgelehnt, der verlangte, eine Delegation nach München zu senden zur Befreiung der politischen Gefangenen. Also Weg über Recht! Trotzdem und obwohl für die hier genannten Anträge sich immer höchstens nur 12 bis 18 Hände erhoben, weiß es die Kommunitätenpreßbanders. Angewandt gehört nur mal zum Volksgewissenherrschaft, sei es auch auf Kosten der Wahrheit. . . .

Epaß macht es immer, wenn das Ausschlossenenblatt oder ein anderes Kommunitätenblatt Schärferdarstellungen ins Feld führt, um daran die eigene „große Wahrheit“ und „Vortrefflichkeit“ zu demonstrieren. So schlägt das Ausschlossenenblatt in seiner Nummer 2 das Blatt „Der Arbeiter“ heran, das kürzlich ausgeführt hatte, die Zeitlage, daß nur ganze 8 kommunitäten Delegierte auf dem Dresdener Gewerkschaftskongress anwesend waren, und der war den Tiefstand des organisatorischen Aufbaus, der durch den Einfluß der linken Opposition in den Gewerkschaften, dann durch das Ausschlossenenblatt von der großen Furcht des Unternehmerbalties, die Kommunitäten konnten durch eine kluge Politik und Taktik ihren Einfluß auf die sozialdemokratische Arbeitererschaft vergrößern. Denn so sagt der „Arbeiter“:

„Sollten sich, wie vielfach und mit guten Gründen gefordert wird die wirtschaftlichen Zustände in Deutschland auch nur während der nächsten Jahre ungenügend entwickeln, so würden jedoch die jedes Maß übersteigenden der Arbeiter- und Lohnfrage, wie auch der Wunsch, sich über die wirtschäftlichen Verhältnisse zu informieren und sich an dem Beispiel der Volksgewissen aufzurichten, immer größere Zugkraft gewinnen.“

Aus solchen und ähnlichen Äußerungen — wir möchten nicht allzu ausführlich werden — folgert das Ausschlossenenblatt, daß unsere Gewerkschaften dem Unternehmer nicht gefährlich seien; das industrielle Schärferprogramm empfinde nur „isoliertes Angst vor der Zunahme des kommunitäten Einflusses in den Gewerkschaften und in der Politik.“ In Wirklichkeit liegt es so, daß sich auch in diesem Falle die Schärfermacher von links und rechts nur die Wille zuwenden. Die industriellen Schärfermacher malen das hochgewaltige Scherzgespenst in ihren Farben an die Wand, um die Regierung und das angestrebte Spektakel vor ihren Narren zu spannen zur Durchsetzung ihrer Schärfermotive, wenn möglich der Wirtschaftskrisis, und die Kommunitäten benutzen solche bewährte Schärfermethoden ihrer „Todesfeinde“ als Wender für ihre Gefolgschaft, um daran nachzujewinnen die eigene Wirtschäftlichkeit und die notorische „Schlappheit“ und



NEIN! Keinen Alkohol!
Erbringt mich bei der Arbeit in Gefahr!

„Minderwertigkeit“ der Gewerkschaftsführer und des sozialdemokratischen Vorgehens Dumme im Geiste gewinnt dabei schließlich jede Richtung. Das aber ist der Zweck solcher Erklärungen. Was wieder einmal beweißt, daß sich trotz aller „Todesfeindschaft“ die Extreme berühren und in trauriger Seelengemeinschaft gegenseitig in die Hände arbeiten. . . .

Merkwürdige Rechtsprechung.

Ein organisierter Bauarbeiter war bei einem Baumeister beschäftigt. Der nicht Mitglied des örtlichen Arbeiterverbandes wurde, weil er im Sommer in diesem Bezirk ausgeperrt wurde, wiederbeschäftigt. Der Arbeiterverband für das Baugewerbe forderte dann den Baumeister auf, den Arbeiter zu entlassen; gefolgt dies nicht sofort, so behalte man sich weitere Schritte vor.

Der Bauarbeiter wurde hierauf entlassen. Er klagte beim Amtsgericht auf Schadenersatz gegen den örtlichen Arbeiterverband, weil er durch die Entlassung 2 Wochen ohne Arbeit war. Der Arbeiterverband habe das zwischen ihm und dem Bauarbeiter bestehende Vertragsverhältnis widerrechtlich verletzt und durch Ausübung eines Druckes Entlassung veranlaßt. Der Arbeiterverband dagegen erklärte sein Schreiben an den Baumeister als erlassene Kampfmaßnahme, er bestritt die Schadenersatzpflicht.

Das Amtsgericht wies den Anspruch des Klägers ab. Es habe völlig im Willen des Baumeisters gestanden, den Aufforderung des Arbeiterverbandes zu entsprechen oder die Entlassung des Klägers because auf der freien Entscheidung des Baumeisters, auch wenn das Schreiben des Arbeiterverbandes der Beweggrund zur Entlassung gewesen sei. Folglich sei das Vorgehen des Arbeiterverbandes nicht ursächlich für den Schaden, den der Kläger durch den Lohnausfall erlitten. Auch ein Verstoß gegen die guten Sitten liege nicht vor. Der Arbeiterverband habe sich eines erlauchten Kampfmittels bedient, es sei auch dem Kläger gegenüber darauf berechnet gewesen, den Widerstand der Arbeiterorganisationen bei dem Lohnkampf zu überwinden.

So das Amtsgericht. Wir wissen nicht, welches Amtsgericht dieses Urteil gefällt hat und wo sich diese Geschichte abgespielt hat, es werden auch nicht Namen genannt. Wir folgen nur einer Darstellung im „Baugewerbe“ Nr. 1 und wollen hinzufügen, daß das genannte Unternehmerblatt zu dem Urteil sagt, es trage durchaus den „großen Gesichtspunkten bei gewerkschaftlichen Lohnkämpfen“ Rednung und erkenne dem Arbeiterverband die erforderliche Bewegungsfreiheit zu. Das Reichsgericht habe schon immer entschieden, derartige, an sich schädigende Handlungen könnten nur in Ausnahmefällen als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden, und zwar, wenn das angewandte Mittel an sich unmittelbar sei oder der dem Gegner zugefügte Nachteil außer allem Verhältnis zum erzielten Vorteil stehe oder dieser als berechtigtes Ziel nicht anerkannt werden könne.

Wir glauben es gern, wenn dem „Baugewerbe“ das amtsgerichtliche Urteil gefällt. Zu seinen sonstigen Bemerkungen über die Ansichten des Reichsgerichts wäre zu sagen, daß es ganz interessant wäre, einmal Klipp und klar zu erfahren, wie die Rechtslage eigentlich ist, wenn Unternehmer eines Landes sich zur Ausperrung greifen nur als Solidaritätsakt gegenüber ihren Kollegen in anderen Ländern, um deren Kampf nachdrücklicher zu unterstützen, obwohl in dem ausperrenden Landesteil ein noch nicht abgelaufener Tarifvertrag abgeschlossen ist. Die Unternehmer behaupten, das sei weder vertragswidrig noch verbotene gegen die guten Sitten. Wir sind anderer Meinung und betrachten eine solche Handlung als Tarifbruch und gegen die guten Sitten verstoßend. Doch, wie schon gesagt, wir kennen den hier in Frage stehenden Fall nicht näher. Wir können zu dem Entscheid des Amtsgerichts nur sagen, daß wir dafür kein Verständnis haben. In einem Nennungs wird in der Begründung der Klageabweisung gesagt, die Entlassung habe auf der freien Entscheidung des Baumeisters beruht, auch wenn das Schreiben des Arbeiterverbandes für ihn der Beweggrund zur Entlassung gewesen wäre. Deshalb sei das Vorgehen des Arbeiterverbandes nicht ursächlich für den Schaden, den der Entlassene durch

den Lohnausfall erlitten. Das „Baugewerbe“ mag einen solchen Reversspruch begreifen, wir aber nicht. Aus der ganzen Darstellung geht hervor, daß der Arbeiter bei dem Baumeister hätte arbeiten können während der ganzen Dauer der Ausperrung, wenn nicht das Schreiben, des Arbeiterverbandes gekommen wäre mit der Aufforderung, den Mann zu entlassen, und der Drohung, sich „weitere Schritte vorbehalten“, falls dies nicht geschehe. Folglich war die Ursache des erlittenen Schadens das Schreiben des Arbeiterverbandes und nicht anders! Eine andere Forderung kann es gar nicht geben! Aber jedenfalls haben wir nur ein mangelndes Verständnis für die geleisteten Gedankengänge unserer Richter. Und die „großen Gesichtspunkte“ der Schriftleitung des „Baugewerbes“ sind für uns bide Annuungssiegel, unter denen die Weisheit der deutschen Unternehmerschaft ruht, wohlbehütet von deutschen Richtern.

Entlassungsschein und Erwerbslosenfürsorge.

Der Arbeiterverband für das Baugewerbe gibt in seinem Fachblatt „Das Baugewerbe“ Nr. 1 vom 7. Januar folgendes bekannt:

A. 434. Betrifft: Zeugnis und Entlassungsschein für Arbeiter.

Wie Gewerbegerichtsbeurteile erlassen lassen, besteht vielfach noch Unklarheit über den Unterschied zwischen einem Zeugnis und einem Entlassungsschein. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses für seine Arbeiter beruht auf § 118 der Gewerbeordnung. Er lautet:

„Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszuweisen.“

Den Arbeitgebern ist unterlagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter mit einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den minderjährigen ausgehändigt wird. Mit Genehmigung der Gemeindebehörden des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Ausshändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.“

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat sich das Zeugnis nur über die Art und Dauer der Beschäftigung und nur auf besonderes Verlangen auch über Führung und Leistungen auszusprechen. Die Angabe des Entlassungsgrundes gehört nicht in das Zeugnis. Anderer Art ist der Entlassungs- oder Abfertigungsschein. Seine Ausstellung beruht auf dem § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministeriums vom 2. Mai 1925 zur Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, der folgendermaßen lautet:

„Artikel 1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Vorstehenden des öffentlichen Arbeitsnachweises über Beginn, Ende und Art sowie den Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über den Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer Auskunft zu geben. Ebenso haben die Krantenanstalten Auskunft zu geben, ob und in welcher Zeit eine Pflichtversicherung gegen Krankheit bestanden hat.“

Die Erwerbslosenfürsorge muß, bevor sie einem Arbeiter Unterstüzungsgelder zahlt, genau prüfen, aus welchem Grunde der Arbeiter entlassen worden ist, da zum Beispiel gesetzlich bei Arbeitsunwilligkeit oder bei Entlassungen aus Anlaß von Arbeitsstempeln ein Anspruch auf Zahlung der Erwerbslosenunterstüzung nicht besteht, auch streikende oder ausgeperrte Arbeiter nicht vermittelt werden dürfen.

In die Entlassungsscheine muß also wahrheitsgemäß der Grund für die Entlassung eingetragen werden. Angaben über die Führung und Leistungen hat er nicht zu enthalten.

Diese Notiz hat nach einem „berühmt“ gewordenen Viefelder Vorbild den Zweck, die Unternehmer zu veranlassen, bei Entlassungen den Arbeitern den Grund der Entlassung nicht anzugeben, damit den arbeitslosen Bauarbeitern in möglichst großen Umfange die Erwerbslosenfürsorge erspart wird. Der Einfachheit halber fordern die Arbeitsnachweise der Fürsorgestellen die Entlassungsbefehle von den Arbeitlosen. Ist der Grund der Entlassung auf den Befehle angegeben, dann der Entlassene sich die zuträufenden Nachfragen durch den Arbeitsnachweis beim Unternehmer. Muß aber der Arbeitsnachweis beim Unternehmer Nachfrage halten, dann kann der Unternehmer dem Arbeitsnachweis alle möglichen Gründe der Entlassung angeben. So vertreten die Unternehmer teilweise die Ansicht, daß ein Bauarbeiter von Oktober bis April stets wegen Witterungsverhältnisse arbeitslos ist, wenn auch die Unternehmer selbst keine einzigen Auftrag haben. Sie sagen, wenn es Sommer wäre, würden die Bauarbeiter ja Arbeit haben. Auf diese Weise glaubt der Arbeiterverband, da grundsätzlich bei Arbeitslosigkeit infolge Witterungsverhältnisse keine Unterstüzung gezahlt werden soll, die Bauarbeiterfähigkeit hat wohl noch können. Eine größere Arbeiterfähigkeit hat wohl noch kein Unternehmerverband gezeigt. Sind doch namhafte Vertreter anderer Unternehmerverbände der Ansicht, daß die Bauarbeiter, nachdem sie die Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge genau so zahlen wie andere Berufsgruppen, auch nicht anders behandelt werden können.

Unsere Kollegen dürfen sich so etwas nicht gefallen lassen. Wenn auch der Arbeiterverband nach den angegebenen Bestimmungen im Recht wäre, so sollte er wissen — und das bestätigt er ja selbst —, daß nach der herrschenden Rechtsprechung der Entlassene den Entlassungsgrund im Zeugnis fordern kann. Weiter führt der Arbeiterverband die Bestimmungen wohl absichtlich nicht an, wonach der Entlassene die Angabe des Entlassungsgrundes fordern

Schaumfängererei Die Bühne in Berlin wurden zuletzt im Juli geregelt, seitdem war angehtig der Berliner Verhältnisse ein erfolgreicher neuer Vorstoß nicht möglich. Dagegen sind die Herren Unternehmer bei ihren Aufträgen vorstellig geworden, obwohl seit Juli 1925 keine Lohnserhöhung eingereicht ist, fordern und erhalten die Herren dennoch für August höhere Preise. Auch im Oktober 1925 sollen sie weitere Erhöhungen der Preise von ihren Auftraggebern gefordert haben. Es liegt jetzt an den Apparatgebern, sich auf sich selbst zu besinnen und ihre Organisation zu stärken. Die Duertheilbarkeit müssen bald ein Ende nehmen. Unsere Uneinigkeit kommt nur den Unternehmern zugute. So ist bereits die Parole ausgegeben, die Ferien abzuschießen. Also seid gewarnt! Bestimmt Euch zur Euren Organisation!

Dortmund. Unsere Gruppe hat unter Mitwirkung des Bezirksleiters Kollegen Kaufmann einen neuen Tarif abgeschlossen. Man kann den Tarif nur unter Beachtung der gegenwärtigen Jahreszeit als zufriedenstellend bezeichnen. Wenn einige Kollegen dagegen opponieren, so übersehen sie die tatsächlichen Verhältnisse. Bei dieser Gelegenheit sei noch einmal darauf hingewiesen, daß auch unsere Leute die Kampfbeiträge, die für 4 Wochen erhoben wurden, leisten sollen und leisten müssen. Wer die Kampfbeiträge nicht abführt, der ist ein Schädling der Organisation.

München. Unsere Gruppe hielt am 23. Dezember ihre Generalversammlung ab. Der Obmann, Kollege Josef B. r. I., erstattete den Jahresbericht in eingehender Weise. Dabei sprach er auch sein Bedauern über den schwachen Besuch der Versammlung aus. Besonders die Kollegen der Firma Huber glänzten durch Abwesenheit. Wörtliche Berichte noch, die Baugewerkschaft München habe die Bücher vier langjähriger Mitglieder unserer Gruppe eingezogen. Er solle versuchen, die Sache ins Reine zu bringen, wenn sich die Kollegen durch Namensunterstützung verpflichten, die Ertragsbeiträge noch zu begleichen. Nach längerer Aussprache über die „heben“ Ertragsbeiträge, wobei dies und jenes daran bemängelt wurde, erklärt B. r. I., an diesen Bestimmungen sei jetzt nichts mehr zu ändern. Bei der Wahl der Gruppenleitung wurden B. r. I. als Obmann, Uhl als Kassierer, Engler als Schriftführer, außerdem Strobl, Meier und Geisler gewählt. Wörtlich dankte für das der Leitung geschenkte Vertrauen. Er erbat noch, im nächsten Jahre mehr als bisher die Pflicht gegenüber dem Baugewerksbund zu erfüllen.

Bau-Werkmeister.

Cottbus. Eine gemeinsame Versammlung aller Polierer, Hülsenpolierer und Schachmeister hatten die Baugewerkschaften der Niederlausitz zum 10. Januar nach Cottbus einberufen. Der Obmann der Reichsgruppe, Kollege S. P. e. r. s. in Hamburg, sprach über „Die Bau-Werkmeisterbewegung im Sinne freigerwerblicher Betätigung“. Nach einem geschäftlichen Rückblick auf die Bewegung der Bau-Werkmeister und nach eingehender Darstellung des Charakters der kapitalistischen Wirtschaft kam der Redner zu dem Schluß, daß das Eigeninteresse dem Bau-Werkmeister gebiete, im Kampf um seine Rechte und wirtschaftliche Existenz Anschlag zu suchen an die große Masse der baugewerblichen Handarbeiter, aus deren Reihen er im Streitfall mit dem Unternehmer ohne große Schwierigkeiten ersetzt werden kann. Den Bau-Werkmeister müsse zu denken geben, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Polierer und Schachmeister durch den Baugewerksbund vom Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe bitter bekämpft wird. Das Unternehmertum hat eben ein Interesse daran, eine Vereinigung aller baugewerblichen Hand- und Arbeiter zu verhindern. Man will freie Hand haben, um seinen Angehörigen je nach den Umständen den Unternehmerrollen aufzuzwingen zu können. Das sollte ausschlaggebend sein für die Verantwortung der Frage, wo sich der Bau-Werkmeister organisieren soll. Nach mühevoller Prüfung aller Umstände kann die Antwort nur lauten: Im Deutschen Baugewerksbund! — In der Aussprache kam es zu einem heftigen Streit zwischen dem Vorsitzenden der Reichsgruppe Cottbus des Polierbundes und unserm Bezirksleiter Lehmann, Berlin. Auch zwischen den Vertretern des Polierbundes und unserm Schriftführer aus Senftenberg entspann sich eine Auseinandersetzung über die Sünden der Senftenberger Polierer während des großen Kampfes im Baugewerbe der Lausitz im Vorjahr 1924. Am tollsten scheint es in diesem Kampfe in Cottbus gegangen zu sein. Die Mehrheit der Anwesenden entschied, daß die Aufrollung aller Sünden nicht der Zweck dieser Versammlung sein könne; alles müsse daran gesetzt werden, die Bewegung der Bau-Werkmeister in der Lausitz vorwärtszutreiben und vor allem die jüngere Generation der im Baugewerbe bündel organisierten und nachhaltig für die Einheitsorganisation aller Hand- und Arbeiter im Baugewerbe zu wirken. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, die unserm Bund angehörenden Bau-Werkmeister aus der ganzen Lausitz zu einer besonderen Gruppe zusammenzufassen. Kollege Paul G. r. w. i. b. in Guben, Einbenderstraße 6, wurde als Obmann gewählt. Alle die Bau-Werkmeisterbewegung in der Lausitz betreffenden Fragen sind an diesen oder an seinen Stellvertreter Paul G. r. w. i. b. in Guben, Langestraße 4 zu richten.

Glafer.

Aus Unternehmerrufen. Der Verband von Glaferinnungen Deutschlands (Zit Berlin) wird seinen 41. Verbandstag voraussichtlich am 21. und 22. Juni 1926 in Frankfurt a. M. abhalten.

Jsolierer.

Ludwigshafen-Mannheim. Am 27. Dezember hielt unsere Gruppe ihre Jahres-Generalversammlung ab. Kollege Wolf als Sektionsleiter berichtete über seine Tätigkeit und den Stand der Gruppe. Bei der Neuwahl wurde Kollege Pupperl als erster Vorsitzender gewählt. Dann berichtete Kollege Ar. u. g. über seine Tätigkeit im vergangenen Jahre, über den großen Kampf im Baugewerbe und dessen Auswirkungen. Er kam hierbei auf die Bau-Verbandsarbeit und leitete aufgeschriebenen Ertragsbeiträge zu sprechen. Er forderte zu strengster Pflicht-

erfüllung auf und stieß für die Organisation zu wirken. — In der Aussprache erinnerten die Kollegen Karl Pupperl, Wolf und Degner daran, daß zu jedem Kampf Mittel gehören. Wenn sich die Mitglieder in deren Entrichtung fähig zeigen, so müssen sie sich auch damit abfinden, wenn ein Kampf wegen Mangel an Mitteln abgebrochen werden muß. — Die neugewählten Vertrauensmänner wurden noch ersucht, dafür zu sorgen, daß keine Indifferenten vorhanden und die Mitgliedsbücher stets in Ordnung sind. Unsere regelmäßigen Mitgliederversammlungen werden am ersten Sonntag jedes Monats, vormittags 9 1/2 Uhr, im Lokal des Kollegen Fischer, Kanalstraße 66, abgehalten. Außerordentliche Versammlungen werden durch Handzettel bekanntgegeben. Das Mitgliedsbuch ist zu allen Versammlungen mitzubringen.

Steinholzleger.

Im letzten Dezemberheft des in Leipzig erscheinenden „Baumaterialien-Markt“, der gleichzeitig das Organ des Steinholzfabrikantenverbandes ist, hat der in Sachreisen bekannte Sachverständige Richard Rasse aus Hannover eine kurze Heberlei über das Jahr 1925 gegeben. Er sagt dabei eingangs: „Wenn jemals der sprichwörtliche Kampf ums Dasein schwerer war, dann war er es im vorjährigen Jahre.“ Das trifft wohl zu, aber nicht nur für die Unternehmer, sondern in erster Linie für die Arbeiter. Dann erinnert der Berichterstatter daran, daß in den ersten 3 bis 4 Monaten des Jahres in den meisten Bezirken genügend Aufträge zu verhältnismäßig guten Preisen vergeben worden sind, lag aber anschließend darüber, daß die Ertrags, unter denen die mittelständigen Steinholzfabriken besonders zu leiden hatten, sehr zum Rabieren zogen. Die Spannung der letzten Monate auf dem Geldmarkt war sehr schwer zu ertragen und die Aufträge seien nur zu äußerst schief kalkulierten Preisen abguschließen gewesen. Zwar ist keine von den etwa 140 Steinholzfirmaen, die in Deutschland bestehen, den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Opfer gefallen, aber das Durchhalten sei mancher Firma nur möglich gewesen durch das Entgegenkommen der Lieferwerke und dadurch, daß einzelne Firmen Nebenbetriebe haben. Das Steinholz habe sich im Bauwesen jetzt eingebürgert und man blicke hoffnungsvoll in die Zukunft. Der Zusammenschluß der Betriebe und die Geschlossenheit müssen die Preisbildung im neuen Jahre günstig beeinflussen. Für wichtig muß es auch erachtet werden, die Sacharbeiterfragen entschieden zu lösen. Da diese Frage wohl nur gemeinsam mit den Arbeiterorganisationen gelöst werden kann, sind wir gespannt, ob man uns den Vorschlag machen wird, durch eine außer-gewöhnliche Lohnserhöhung die Arbeitsfreudigkeit der Sacharbeiter zu stärken.

Steinfejer und Rammer.

Dresden. Am 9. Januar hielt unsere Gruppe ihre Jahreshauptversammlung ab. Zunächst wurde ein Schreiben der Innung vorgelesen, in dem vorgeschlagen wird, den bestehenden Tarifvertrag auf ein Jahr zu verlängern. Die Kollegen wurden sich darin einig, gemeinsam mit den Kollegen vom Steinarbeiterverband eine Versammlung abzuhalten und dann erst der Innung Bescheid zukommen zu lassen. Das Jahresbericht ging in zusammengefaßter Form Kollege S. p. o. t. t. e. Bei den Reden zeigte sich, daß die Gruppenleitung das volle Vertrauen der Mitglieder genießt, sie wurde einstimmig wiedergewählt. Nur bei dem zweiten Schriftführerposten machte sich eine Neubesetzung notwendig, da der bisherige zweite Schriftführer Meißner geendet ist. Auch machte sich eine Umstellung nötig, weil Kollege E. r. i. c. h. t. als stellvertretender Schriftführer zu benennen. Die Gruppenleitung sieht nun folgendermaßen aus: Spottke, erster, Krippendorf, zweiter Vorsitzender; Eckardt, erster, E. r. i. c. h. t., zweiter Schriftführer. Unter „Verdientenes“ wurde noch der oftmals schlechte Versammlungsbesuch bemängelt. Mit der Bitte, auch in diesem Jahre für den Baugewerksbund zu werben, schloß dann Kollege Spottke die diesmal gutbesuchte Versammlung.

Stukkateure und Puffer.

Düsseldorf. Am 17. Januar fand eine Versammlung unserer Gruppe statt. Sie war von 160 Kollegen besucht. Kollege Heppen erstattete den Bericht. Als unsere Organisation im Jahre 1924 zum Neuaufbau gezwungen war, glaubte mancher der Willkür der Ausgeriffenen, der Deutsche Baugewerksbund sei erledigt. Diese Ansicht ist ein Trugschluß gewesen. Jetzt beginnen sie einzuziehen, wie notwendig die Organisation ist. Im vorletzten Jahre hat sich die Mitgliederzahl unserer Gruppe auf 293 erhöht. Im vierten Vierteljahr sind allein 41 Kollegen unserem Bund beigetreten. Der Versammlungsbesuch war ein reger. Alle Versammlungen waren von etwa 50 vom Hundert der Mitglieder besucht. In diesem Jahre müssen alle Bundeskollegen mit neuer Kraft für die Stärkung der Organisation tätig sein. Es ist notwendig, sich durch kollegiales Verhalten Achtung und Respekt nicht nur bei den Unternehmern, sondern auch bei den gleichgültigen Kollegen zu verschaffen. Die Leitung der Gruppe besteht in Händen der Kollegen: Heinrich Heppen, Gruppenobmann, Hermann Dauber, Stellvertreter, und Peter Breuer, Schriftführer. Die Reformmission wurde einstimmig wiedergewählt. Zu der von den Unternehmern vorgeschlagenen Abstimmung des Arbeitsvertrages, die uns am 23. November vorigen Jahres schriftlich mitgeteilt worden ist, wurde gerät, daß sie sich nicht im Tarifvertrag festsetzen, sondern eine Lohnkommission einberufen haben. Dem Gruppenobmann wurde auf eine Reihe von Bestimmungen hingewiesen, die unter allen Umständen Verbesserungsbedürftig seien. Auch zu der Frage der besonderen Nebentätigkeit nahm die Versammlung Stellung. Die Mitglieder der Lohnkommission wurden beauftragt, die einzelnen Bestimmungen genau zu prüfen und eine neue Vorlage auszubereiten, die bei der ersten Lohnverhandlung den Unternehmern unterbreitet werden soll.

Töpfer und Giesenleger.

Kiel. In der am 10. Januar abgehaltenen Generalversammlung unserer Gruppe berichtete zunächst Kollege Braun über ein Schreiben der Landesversicherungsanstalt Kiel; sie ersucht, den Artikel unter den Mitgliedern kostenlos zu verbreiten. Dann berichtete Kollege Sch. e. i. t. h. a. u. e. r. über die Verhältnisse in der Kranenlaube. Wenn sich die Verhältnisse nicht bald bessern, werde der Vorstand

sein Amt niederlegen müssen. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes wurden gewählt als erster Vorsitzender Blasche, als zweiter Vorsitzender Fröhlich, als erster Schriftführer, Fröhlich, als zweiter Schriftführer Janocha; in die Bauarbeiter-Schutzkommission Braun und Fröhlich, als Revizor Schmeider. Der Gesellensausfluß wurde wiedergewählt. Kollege Blasche machte noch einige Ausführungen über Arbeitsbeschaffung. Eine Kommission wurde dem Magistrat vorstellig. Die Verhandlung ergab, daß dieses Jahr schlechte Aussichten für Arbeit seien, da die Stadt kein Geld habe. Die Fensterhersteller werden nur an Meister abgegeben, die Gesellen beschäftigen. Kollege Pelz beantragte die Beschaffung des im Bau befindlichen Krematoriums. Der Antrag wurde angenommen. Bemängelt wurde, daß uns der „Grundstein“ mit der Arbeitsvermittlung vernachlässigt. Die Angelegenheiten 8 bis 14 Tage zu spät; bei Anfrage seien die darin ausgeschriebenen Stellen schon besetzt. (Dafür kann der „Grundstein“ nichts. Alle Angelegenheiten, die am Tage des jeweiligen Redaktionsstichtages noch rechtzeitig eingehen, bringt er. Wenn kann nicht getan werden. Wenn dann bei Anfragen aus Kleinigkeit die Stellen schon besetzt sind, so sind andere Leser des „Grundstein“ eben stinker. Über der „Grundstein“ kann auf all dies keinen Einfluß ausüben. Die Red.) Kollege Pelz erbat noch, fleißig Berichte von den Versammlungen an den „Grundstein“ zu senden. Dadurch würde das Interesse der Mitglieder an der Bundeszeitung geboten. Auch die anderen Gruppen sollten dies tun.

Internationale Bauarbeiterbewegung

Grenzvertrag mit dem Deutschen Bauarbeiterverband in der Tschechoslowakei.

Am 5. Januar tagte im Volkshaus in Dresden eine Konferenz von Vertretern des Deutschen Bauarbeiterverbandes in der Tschechoslowakei, Sitz Reichenberg, sowie der reichsdeutschen Verbände der Zimmerer, Maler, Steinarbeiter und des Bauwerkverbundes, um einen Vertrag über den Grenzverkehr der Bauarbeiter an der tschechoslowakisch-deutschen Grenze zu schließen. Neben den Vertretern der Zentralverbände waren auch die Bezirksleiter sowie eine größere Zahl von Vertretern der Bauwerkverbände und Ortsgruppen der interessierten Verbände aus den Grenzgebieten erschienen. Die Aufgabe der Konferenz war, Unzutüftlichkeiten und organisatorische Erschwernisse abzuheben, die sich im vergangenen Jahre zeigten, als eine größere Zahl von Kollegen aus der Tschechoslowakei in Deutschland arbeiteten. Das ist zunächst insofern gelungen, indem die in Betracht kommenden Organisationen die gewerkschaftlichen Fragen des Grenzverkehrs durch einen Vorschlag regelten. Ihn im täglichen Leben und gewerkschaftlich zulässigen und so ein gedeihliches und gewerkschaftliches Zusammenarbeiten auf dem Baustellen zu schaffen, ist in erster Linie Aufgabe der Grenze. Der Vertrag soll nicht zuletzt auch der Irregulärarbeitslosen Schutz gewähren, im Grenzverkehr arbeitende Leute sind leicht zur Organisationsflucht geneigt, wenn sie nicht sowohl im Heimatsort als auch im Arbeitsort jenseits oder diesseits der Grenze kontrolliert werden. Dies ist um so mehr nötig, weil wir festgestellt haben, dass deutsche Unternehmer mit tschechischen Arbeitern umfangreiche Schriftwechsel führen. Der deutschen Buderorganisation in der Tschechoslowakei sind diese Arbeiter nicht bekannt. Sie sind unorganisiert und organisieren sich vielfach erst in Deutschland, lassen aber ihre Mitgliedschaft nach ihrer endgültigen Rückkehr in die Heimat verfallen. Auch dies will der Vertrag verhindern. Alle ausländischen Kollegen, die mindestens allwöchentlich in ihren Heimatsort zurückkehren, sollen Mitglieder der Heimatorganisation bleiben. Werden sie im Ausland erst aufgenommen, dann sollen sie ebenfalls der Heimatorganisation überweisen werden, wenn sie die Verbindung mit der Heimat durch regelmäßige Rückkehr aufrechterhalten. Dadurch soll der Heimatorganisation auch eine genauere Uebersicht über die Zahl der Bauarbeiter in ihrem Gebiet gegeben werden. Der § 8 des Vertrages bezieht sich besonders auf die Mitglieder des sogenannten Tetenka-Verbandes. Der Grenzvertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag

zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband in der tschechoslowakischen Republik und 1. dem Deutschen Baugewerksbund, 2. dem Zentra. verband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, 3. dem Zentralverband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands, 4. dem Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

Zur Erleichterung der Organisationsarbeit wird zwischen den obgenannten Verbänden folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Unter Bekräftigung der internationalen Bestimmungen, dass jeder Verband nur in seinem Lande Geltung hat, und dass demzufolge die Mitglieder der Verbände sich dem Verband des Landes anzuschließen haben, wo sie in Arbeit stehen, werden folgende Ausnahmen vereinbart:

§ 2. Mitglieder der obgenannten Verbände, die in ihrem Heimatlande ihren ständigen Wohnsitz haben und in dem Grenzgebiete des andern Landes arbeiten, können die Mitgliedschaft in dem Verband ihres Heimatlandes beibehalten, wenn sie täglich oder längstens wöchentlich zwischen Arbeits- und Wohnort verkehren.

§ 3. Die Mitglieder der Verbände haben sich vor ihrer Abreise aus dem Heimatsort bei den Verbandsleitungen des Zuroisortes (Arbeitsortes) über Beschäftigungsmöglichkeiten zu erkunden. Unbeschadet des durch § 2 gewährten Rechtes haben sich die Mitglieder der Arbeit dem Verband des Arbeitslandes vor Antritt der Kontrolle und unaufgefordert anzumelden und sich dessen Kontrolle zu unterwerfen. Die Mitglieder haben insbesondere gemeinsam und solidarisch mit den Mitgliedern des Arbeitslandes dafür zu sorgen, dass auf der Arbeitsstelle alle unorganisierten oder bei einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Berlin oder dem Deutschen Ge-

